

Besondere Einkaufsbedingungen von STIHL Kettenwerk Schweiz für den Einkauf von EDV Hardware und Software, Wartung und Lizenzierung von Software und Erbringung von Wartungsleistungen für IT Hardware

Inhaltsverzeichnis:

Pkt.	Themen
1.	Einkauf von EDV Hardware
2.	Software Lizenzierung
3.	Software Wartung
4.	Software Updates und Software Upgrades
5.	Software – geistiges Eigentum, IPR
6.	Erbringung von Wartungsleistungen für IT Hardware

Diese besonderen Einkaufsbedingungen (BEB) gelten für den Einkauf von EDV Hardware und Software, Wartung und Lizenzierung von Software und Erbringung von Wartungsleistungen für IT Hardware ergänzend zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen von STIHL Kettenwerk Schweiz, wobei die besonderen Bedingungen für den Einkauf von EDV Hardware und Software, Wartung und Lizenzierung von Software und Erbringung von Wartungsleistungen für IT Hardware bei Widersprüchen vorgehen.

1. Einkauf von EDV Hardware

1.1. Lieferumfang, Lieferart: Der Vertragspartner liefert die Hardware im sich aus der vertraglichen Vereinbarung ergebenden Umfang. Auch ohne ausdrückliche Vereinbarung ist im Lieferumfang in jedem Fall eine vollständige Dokumentation enthalten.

Ist zum Betrieb der Hardware eine Software, insbesondere ein Betriebssystem, erforderlich, so ist diese Software – auf Wunsch von STIHL vorinstalliert – ebenfalls ohne ausdrückliche Vereinbarung im Lieferumfang enthalten. STIHL erhält ein zeitlich unbegrenztes, nicht ausschliessliches, übertragbares Recht zur Nutzung der Software auf der gelieferten Hardware für alle Nutzungsarten.

1.2. Gefahrübergang, Liefertermine und Fristen: Die Gefahr für die Hardware geht an der Empfangsstelle mit der Entgegennahme durch STIHL auf STIHL über. Wird bei STIHL die Hardware durch den Vertragspartner eingerichtet oder in Betrieb genommen, gilt der Gefahrenübergang der erfolgreichen Inbetriebnahme im Betrieb von STIHL.

1.3. Beschaffenheit der Hardware: Die Hardware ist in handelsüblicher Weise auszuführen nach Massgabe der schriftlichen Bestellung von STIHL und der anwendbaren technischen Vorschriften und der anwendbaren europäischen Normen in der bei Lieferung jeweils gültigen Fassung. Entsprechen diese Normen nicht dem für das gelieferte Produkt geltenden Stand der Technik, so wird der Vertragspartner die Hardware mindestens nach dem Stand der Technik liefern.

Der Vertragspartner sichert zu, dass die Hardware den am Lieferort im Zeitpunkt der Lieferung geltenden sicherheitstechnischen und sonstigen Regeln entspricht und in der am Lieferort jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Weise geprüft und zertifiziert ist.

Der Vertragspartner sichert zu, dass die Hardware sämtliche Eigenschaften besitzt, die der Hardware in einem Angebot oder zu irgendeinem Zeitpunkt vom Vertragspartner oder dem Hersteller mündlich oder schriftlich zugeschrieben wurden, dass diese den jeweils anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zum vorgesehenen Gebrauch und/oder Zweck aufheben oder mindern.

- 1.4. Haftung für Sachmängel: STIHL stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte - einschliesslich Schadenersatzansprüche - mit folgender Massgabe zu:

Kommt der Vertragspartner seiner Nacherfüllungspflicht nicht innerhalb einer von STIHL gesetzten, angemessenen Frist nach, so ist STIHL berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte auf Kosten des Vertragspartner zu beseitigen. Hierdurch entstehende Kosten und Aufwendungen trägt der Vertragspartner. Ein sofortiges Recht zur Eigennachbesserung hat STIHL auch zur Abwendung von Gefährdungen der Betriebssicherheit oder bei Drohen von unverhältnismässig hohen Schäden bei STIHL oder Dritten. Der Vertragspartner ist in solchen Fällen unverzüglich zu informieren.

Mangels anderslautender Vereinbarung beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate ab Übergabe des Liefergegenstandes. Im Fall von Werkleistungen des Vertragspartner beginnt die Frist mit der Abnahme zu laufen. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt. Die Gewährleistungsfrist endet in jedem Fall spätestens 60 Monate nach Lieferung des Gegenstandes an STIHL.

STIHL genügt der Rügepflicht, wenn STIHL erkennbare Mängel innerhalb von 10 Tagen nach Gefahrenübergang und versteckte Mängel innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung dem Vertragspartner anzeigt. Die Entgegennahme der Ware und/oder Nachbestellung von noch nicht als mangelhaft erkannter und gerügter Ware stellen keine Genehmigung der Lieferung oder Verzicht auf Mängelansprüche dar.

- 1.5. Produkthaftung: Der Vertragspartner ist verpflichtet, STIHL von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung freizustellen, wenn und soweit er für einen Fehler der gelieferten Hardware und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

- 1.6. Freistellung: Der Vertragspartner wird eine Produkthaftpflichtversicherung in angemessenem Umfang abschliessen und aufrechterhalten. Er wird auf Verlangen den Bestand dieser Versicherung nachweisen. Der Vertragspartner tritt schon jetzt sämtliche Ansprüche gegen Versicherer an STIHL ab, insoweit sie Lieferungen an STIHL betreffen. STIHL nimmt diese Abtretung hiermit an (vgl. AEB 12.3).

2. Software Lizenzierung

- 2.1. Vertragsgegenstand: STIHL werden zeitlich, räumlich und örtlich unbegrenzte Nutzungsrecht der sich aus der jeweiligen Bestellung ergebenden Software nach Massgabe dieser Bedingungen eingeräumt. Sofern die Software weitere Software Dritter als Bestandteil beinhaltet, ist für diese Software auch dieser Vertrag massgeblich.

Der Vertragspartner bestätigt ausdrücklich, dass Benutzerschutzrechte Dritter nicht verletzt werden (AEB 9.1).

- 2.2. Leistungsumfang: Der geschuldete Programmumfang und die geschuldete Funktionsweise der Software ergeben sich aus der Programmdokumentation, Werbeaussagen des

Vertragspartners und weiteren Beschaffenheitsangaben.

Der Vertragspartner hat zur Software eine Anwenderdokumentation mitzuliefern (schriftlich und elektronisches Format).

Die Software wird STIHL auf einem Datenträger oder zum Download zur Verfügung gestellt.

- 2.3. Nutzungsumfang: STIHL kann die Software zu allen Tätigkeiten im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit als produzierendes Unternehmen einsetzen und auch den mit STIHL verbundenen Unternehmen zur Verfügung stellen.

Sofern STIHL Dritte mit Entwicklungsarbeiten beauftragt, ist STIHL berechtigt, diesen Dritten die Nutzung der Software zur Auftragerfüllung zu ermöglichen. Der Dritte ist zu verpflichten, die Software ausschliesslich für STIHL zu nutzen.

STIHL ist berechtigt, mögliche Import- oder Export-Schnittstellen selbst oder durch Dritte zu programmieren.

STIHL ist berechtigt, eine Sicherungskopie der Software anzufertigen.

STIHL wird in angemessenem Umfang den Vertragspartner über die Nutzung der Software informieren. Lizenzaudits lehnt STIHL ausdrücklich ab.

3. Software Wartung

- 3.1. Vertragsgegenstand: Der Vertragspartner wird die in der jeweiligen Bestellung genannte Software nach Massgabe dieser Bedingungen warten und STIHL beim Einsatz dieser Software unterstützen.

Wartung und Unterstützung umfassen insbesondere:

- Die Bearbeitung und Beantwortung von Anfragen im Zusammenhang mit der Nutzung der Software (Hinweise und Problemlösungen z.B. auch bei Bedienungsfehlern)
- Behebung von Programmfehlern nach Ablauf der Gewährleistungsfrist bzw. von Fehlern, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Software stehen
- Fernwartung bei Problemen mittels Remote - Zugriff - Software
- Administrationstätigkeiten (Zugriffsrechte, Einstellungen Server, Überwachung nach Jobs)
- Die Lieferung von Software Updates (einspielbare Programmänderungen zur Behebung von Lücken oder Fehlern im ursprünglichen Programm) sowie Software Upgrades (einspielbare Programme, die den ursprünglichen Programmumfang erweitern).

- 3.2. Unterstützung: Die Beratung zur Benutzung der Software kann von STIHL per Telefon oder E-Mail abgefragt werden. Der Vertragspartner stellt seine Beratung und Unterstützung von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr (MEZ) zur Verfügung.

Der Vertragspartner stellt für die Beratung Personal mit umfassenden Fachkenntnissen über die Software sowie hinreichenden Kenntnissen über die Verhältnisse bei STIHL zur Beantwortung der Fragen zur Verfügung. STIHL hat bei der Nachfrage nach Beratung eine

möglichst vollständige Information über die verwendete Hardware sowie eine möglichst detaillierte Problembeschreibung abzuliefern. Sofern möglich wird auch ein eventuell auftretender Fehlercode übermittelt.

Die vom Vertragspartner einzuhaltende Reaktionszeit richtet sich nach der Dringlichkeit des Problems:

Priorität 1: das Problem hat Auswirkungen auf den Betriebsablauf.
(Bsp.: Schwere Beeinträchtigung der Hard- oder Softwareumgebung).

Priorität 2: das Problem beeinträchtigt die Nutzung der Software erheblich.

Priorität 3: das Problem schränkt die Nutzung der Software ein, ohne den täglichen Ablauf erheblich zu behindern.

Die Festlegung der für das jeweilige Problem zutreffenden Priorität erfolgt durch STIHL. Entsprechend dieser Einstufung erfolgt eine Bearbeitung innerhalb der vereinbarten Fristen. Sind solche nicht vereinbart, gelten folgende Reaktionszeiten:

Priorität 1: Beginn der Bearbeitung zur Behebung des Problems bis spätestens zwei Arbeitsstunden nach Eingang der Problemmeldung.

Priorität 2: Beginn der Bearbeitung innerhalb von acht Stunden nach Eingang der Problemstellung

Priorität 3: Beginn der Bearbeitung innerhalb von 16 (sechzehn) Stunden nach Eingang der Problemmeldung.

Reicht die in der Problemmeldung mitgelieferte Information nicht zur Bearbeitung aus, so hat der Vertragspartner unverzüglich ergänzende Informationen bei STIHL einzuholen.

4. Software Updates und Software Upgrades

Der Vertragspartner wird so oft wie für den störungsfreien Einsatz der Software notwendig, mindestens jedoch einmal jährlich, jeweils ein Update zur Verfügung stellen.

Mindestens einmal jährlich wird der Vertragspartner ein Upgrade liefern. Die Nutzung der Software-Upgrades wird STIHL entsprechend dieser Lizenzbestimmungen dauerhaft ermöglicht. Für Fehler, die in Updates oder Upgrades vorhanden sind, gelten die oben genannten Reaktionszeiten (Ziffer 3).

5. Software - geistiges Eigentum, IPR

Unbeschadet STIHLs weitergehender Rechte aus diesen Bedingungen oder anderen Einkaufsbedingungen von STIHL gilt für die Nutzung von geistigen Schutzrechten des Vertragspartners Folgendes:

- Ist für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Nutzung des gelieferten Gegenstandes die Nutzung geistigen Eigentums des Vertragspartners gleich welcher Art, insbesondere Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Know-how oder Software, erforderlich, so erhält STIHL mit Vertragsschluss eine nicht ausschliessliche, räumlich und zeitlich nicht begrenzte Lizenz zur Nutzung dieses Eigentums mit der Möglichkeit der Vergabe von STIHL-internen Unterlizenzen.
- Der Vertragspartner wird STIHL, falls erforderlich, die zur Wartung vom Vertragspartner gelieferten Software notwendigen Informationen einschliesslich Passwörter zur Verfügung stellen. Auf Wunsch von STIHL wird der Vertragspartner den Quellcode der vom Vertragspartner entwickelten oder sonst gelieferten Software bei einem von STIHL bestimmten Notar nach Massgabe einer von STIHL nach seinem billigen Ermessen bestimmten Treuhandvereinbarung hinterlegen.

6. Erbringung von Wartungsleistungen für IT Hardware

- 6.1. STIHL kann den Austausch des eingesetzten Personals verlangen, wenn STIHL nach seinem billigen Ermessen der Meinung ist, dass das Personal die erforderlichen Kenntnisse nicht besitzt.
- 6.2. Der Vertragspartner benennt vor Beginn der Arbeiten einen Ansprechpartner. Dieser beschafft die für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Informationen und führt gegebenenfalls die für den Fortgang der Arbeiten erforderlichen Entscheidungen beim Vertragspartner herbei.
- 6.3. Der Vertragspartner wird die Leistungen vertragsgemäss, vollständig und zu den vereinbarten Terminen erbringen. Stellt sich nach Beauftragung heraus, dass STIHL Interesse an einer Fertigstellung vor dem vereinbarten Zeitpunkt hat, so wird der Vertragspartner im Rahmen des Zumutbaren durch Einsatz zusätzlichen Personals oder vergleichbare Massnahmen alles unternehmen, um die gewünschte vorzeitige Fertigstellung zu realisieren.
- 6.4. Der Vertragspartner wird die Wartungsleistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemässer Berufsausübung, unter Einhaltung anerkannter Regeln der Technik und unter Anwendung aktuellster Kenntnisse und Erfahrungen erbringen.
- 6.5. Ist für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Nutzung der Leistungen die Nutzung geistigen Eigentums des Vertragspartner gleich welcher Art, insbesondere Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Know-how oder Software, erforderlich, so erhält STIHL mit Vertragsschluss eine nicht ausschliessliche, räumlich und zeitlich nicht begrenzte Lizenz zur Nutzung dieses Eigentums mit der Möglichkeit der Vergabe von Unterlizenzen.
- 6.6. Liefert der Vertragspartner in Erfüllung seiner Wartungsverpflichtungen Software, so wird er STIHL sämtliche Informationen einschliesslich eventueller Passwörter zur Verfügung stellen, die STIHL benötigt, um diese Software angemessen zu nutzen oder Einstellungen daran vorzunehmen.
- 6.7. Der Vertragspartner wird die zur Erbringung der Wartungsleistungen erforderlichen Werkzeuge sowie Hilfs- und Betriebsstoffe selbst auf eigene Kosten zur Verfügung stellen, es sei denn, die Parteien haben im Einzelfall ausdrücklich Abweichendes vereinbart.
- 6.8. Der Vertragspartner wird unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Erbringung seiner Leistung, schriftliche Leistungsnachweise beim technischen Ansprechpartner von STIHL zur Gegenzeichnung vorlegen. STIHL ist berechtigt, die Bezahlung von Rechnungen zu verweigern, insoweit die dort abgerechneten Leistungen nicht durch solche Leistungsnachweise dokumentiert sind.
- 6.9. Jede Partei trägt, sofern nichts anderes vereinbart ist, die Reisekosten ihrer eigenen Mitarbeiter selbst.

STIHL Kettenwerk GmbH & Co KG, Waiblingen (DE)
Zweigniederlassung Wil
Hubstrasse 100
CH-9500 Wil

Datum

Unterschriften

Vertragspartner (Firmenstempel):

Datum

Name in Blockschrift

Unterschrift(en)